

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

15.11.2006

1398.

Schriftliche Anfrage von Rolf Kuhn betreffend Uetliberg, Ausnahmegewilligungen vom allgemeinen Fahrverbot

Am 30. August 2006 reichte Gemeinderat Rolf Kuhn (SP) folgende Schriftliche Anfrage GR Nr. 2006/354 ein:

Im Zusammenhang mit dem Motorfahrzeugverkehr auf dem Uetliberg, insbesondere auf der von und zum Hotel Uto-Kulm führenden Gratstrasse, bitte ich um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Trifft es zu, dass zur Zeit der Kanton allein zuständig ist für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen zum Befahren der Gratstrasse, obschon diese auch über städtisches Gebiet geführt wird?
2. Falls Frage 1 bejaht wird:
 - Aufgrund welcher konkreter Rechtstitel beansprucht der Kanton die ausschliessliche Kompetenz zur Erteilung der Ausnahmegewilligung vom allgemeinen Fahrverbot auf dem Uetliberg?
 - Welche gesetzlichen bzw. verwaltungsrechtlichen Schritte wären zu unternehmen im Hinblick auf eine Übertragung dieser Kompetenz auf die Gemeinden, auf deren Territorium die Uetlibergstrassen und – wege verlaufen?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1: Ja, die Zuständigkeit zur Erteilung von Ausnahmegewilligungen zum Befahren der Gratstrasse liegt beim Kanton.

Zu Frage 2: Die Zuständigkeit des Kantons ergibt sich aus dem Regierungsratsbeschluss RRB Nr. 2832 vom 29. Juli 1981 in Verbindung mit RRB Nr. 285 vom 26. Januar 1983 (vgl. Beilage).

Verwaltungsrechtlich müsste für eine Kompetenzübertragung auf die Gemeinden RRB Nr. 285/1983, der die Zuständigkeit des Kantons zur Bewilligungserteilung statuiert, revidiert werden. Das kann indes nicht losgelöst von den besonderen tatsächlichen bzw. geographischen Gegebenheiten erfolgen: Die Gratstrasse führt auf ihrem Weg zum Uetliberg über das Gebiet mehrerer Gemeinden. Das auf dem Territorium der Stadt Zürich verlaufende Teilstück ist dabei mit Fahrzeugen lediglich über ausserstädtisches Gebiet zu erreichen. Eine Zufahrt zum Hotel Uto Kulm, die ausschliesslich über städtisches Gebiet führt, existiert nicht. Vielmehr handelt es sich bei dem fraglichen städtischen Teilstück um einen so genannten „gefangenen Strassenabschnitt“.

Zur Gewährleistung einer einheitlichen und praktikablen Zufahrtsregelung auf den Uetliberg ist ein koordiniertes Vorgehen der beteiligten Gemeinwesen daher unabdingbar und die geltende Regelung unter der Schirmherrschaft des Kantons daher nach wie vor am sinnvollsten.

Vor dem Stadtrat
der Stadtschreiber

Dr. André Kuy

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 29. Juli 1981

2832. Uetliberg-Fahrverbot. 1. Das seit 1911 bestehende Fahrverbot auf den Uetlibergstrassen ist letztmals mit RRB Nr. 911/1964 zusammenfassend geregelt worden. Mit Beschluss Nr. 2513/1980 hat der Regierungsrat für eine Versuchsperiode, die am 31. Juli 1981 ausläuft, den erstgenannten RRB folgendermassen ergänzt. Zusätzliche Ausnahmebewilligungen zum Befahren der Uetlibergstrassen konnten erteilt werden:

a) ständigen Bewohnern (Hauseigentümer, Wohnungsmieter) des Uetliberggebiets auf Gesuch für täglich eine Tal- und Bergfahrt, wenn besondere Gründe vorlagen (Krankheit, Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels nicht möglich oder unzumutbar usw.), wobei je Haushalt nur für ein Fahrzeug eine Bewilligung ausgestellt werden durfte;

b) Kindern der Uetlibergbewohner auf Gesuch des gesetzlichen Vertreters für täglich eine Berg- und Talfahrt mit einem Motorfahrrad, wenn sie einen auswärtigen Schulort aufsuchen mussten und die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels nicht möglich oder unzumutbar war;

c) Eigentümern oder Pächtern der Gastwirtschaftsbetriebe des Uetliberggebiets und deren Angestellten auf Gesuch für täglich höchstens vier Fahrten (Berg- oder Talfahrten) je Betrieb, wobei verschiedene Motorfahrzeuge verwendet werden durften.

Während der folgenden Sperrzeiten durften keine Fahrten ausgeführt werden: Montag bis Samstag von 09.00 bis 18.00 Uhr und an öffentlichen Ruhetagen von 09.00 bis 20.00 Uhr.

2. Die ergänzende Regelung hat sich im allgemeinen bewährt, wie die Kantonspolizei bei ihrer intensiven Kontrolltätigkeit feststellen konnte. Es ist deshalb gerechtfertigt, für die genannten Personenkategorien definitiv Ausnahmebewilligungen vorzuschreiben. Folgende Änderungen gegenüber RRB Nr. 2513/1980 sind jedoch angezeigt:

An öffentlichen Ruhetagen soll die Sperrzeit abends nur bis 18.00 Uhr (statt bis 20.00 Uhr) dauern. Erfahrungsgemäss ist die Zahl der Fussgänger zu dieser Zeit gering, und zudem schliessen die Gastwirtschaftsbetriebe teilweise schon um 18.00 Uhr. Ferner soll für Schulkinder (deren Zahl übrigens äusserst gering ist) die Sperrzeit nicht gelten. Diese lässt sich mit den Stundenplänen der Schulen kaum koordinieren und führt zu unvernünftigen Lösungen. Schliesslich soll für alle Fahrten auf den Uetlibergstrassen eine generelle Höchstgeschwindigkeit von 30 km/Std. vorgeschrieben werden.

Der RRB Nr. 911/1964 bedarf auch in redaktioneller Hinsicht der Revision. Es ist deshalb angezeigt, die Einzelheiten des Fahrverbots auf dem Uetliberg gesamthaft durch einen neuen Beschluss zu regeln.

Auf Antrag der Direktion der Polizei

beschliesst der Regierungsrat:

I. Auf den beiden Uetlibergstrassen

- a) Uetlibergstrasse (III. Kl.)
von Ringlikon (Gemeinde Uitikon), bei der Verzweigung mit der Husacherstrasse, bis zur Bahnstation Uetliberg (Gemeinde Stallikon)
und
- b) Gratstrasse (II. Kl. Nr. 6 bzw. Nr. 120)
von der Bahnstation Uetliberg (Gemeinde Stallikon) bis Uto-Kulm (Stadt Zürich) bzw. über Baldern, Hinterbuchenegg bis zur Verzweigung mit der Bucheneggstrasse (Gemeinde Stallikon)

ist der Verkehr mit Motorfahrzeugen und mit Motorfahrrädern verboten.

II. Vom Verbot sind ausgenommen:

- a) notwendige Berufsfahrten der Aerzte, Tierärzte und Hebammen;
- b) notwendige Fahrten im Dienste der Feuerwehr, der Polizei, der Sanität und des Bundes.

III. Vom Verbot sind ferner ausgenommen der Zubringerdienst:

- a) von Ringlikon bis zum Schülerheim Ringlikon (Einfahrt in das Areal);
- b) von der Bucheneggstrasse bis Hinterbuchenegg.

IV. Den Elektrizitätswerken des Kantons Zürich (EKZ) wird die generelle Ausnahmebewilligung erteilt, auf den beiden Teilstrecken Ringlikon bis Transformatorstation Ringlikon und Bucheneggstrasse bis Gut Mädikon notwendige Dienstfahrten auszuführen.

V. Die Polizeidirektion wird ermächtigt, generelle Ausnahmebewilligungen zu erteilen für

- a) landwirtschaftliche Fahrten;
- b) die Besorgung der Bahn-Camionnage auf der Teilstrecke Bahnstation Uetliberg bis Baldern;
- c) den Transport von Waren für die Gastwirtschaftsbetriebe (einschliesslich Abtransport von Leermaterial), und zwar für die Betriebe Uto-Kulm, Uto Staffel und Annaburg von der Bahnstation Uetliberg aus, für die Betriebe Felsenegg und Baldern von der Bucheneggstrasse aus (für den Betrieb Baldern auch von der Bergstation der privaten Luftseilbahn des Guts Mädikon aus). Diese Bewilligungen sind auf die Vormittage zu beschränken, an öffentlichen Ruhetagen zudem auf die dringend notwendigen Ergänzungslieferungen;
- d) notwendige Dienstfahrten des für die Uetlibergwaldungen und den Strassenunterhalt auf den Uetlibergstrassen zuständigen Personals sowie für Schneeräumungsfahrten in amtlichem Auftrag;
- e) notwendige Dienstfahrten der SZU Sihltal—Zürich—Uetliberg-Bahn bei Betriebsstörungen und Unterhaltsarbeiten an den Bahnanlagen;

- f) notwendige Dienstfahrten im Zusammenhang mit der Waldbewirtschaftung durch das Forstpersonal und die Angestellten der Forstverwaltung (Lehrreviere der ETH Zürich;
- g) ständige Bewohner (Hauseigentümer, Wohnungsmieter) des Uetliberggebiets auf Gesuch für täglich eine Tal- und Bergfahrt, wenn besondere Gründe vorliegen (Krankheit, Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels nicht möglich oder unzumutbar usw.). Je Haushalt darf nur für ein Fahrzeug eine Bewilligung ausgestellt werden;
- h) Kinder der Uetlibergbewohner auf Gesuch des gesetzlichen Vertreters für täglich eine Tal- und Bergfahrt, wenn sie einen auswärtigen Schulort aufsuchen müssen und die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels nicht möglich oder unzumutbar ist;
- i) Eigentümer oder Pächter der Gastwirtschaftsbetriebe des Uetliberggebiets und deren Angestellte auf Gesuch für täglich höchstens vier Fahrten (Berg- oder Talfahrten) je Betrieb, wobei verschiedene Fahrzeuge verwendet werden dürfen.

VI. Die Polizeidirektion wird ermächtigt, Einzelbewilligungen zum Transport von Gütern, deren Beförderung mit der Uetlibergbahn mit aussergewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden ist, zu erteilen. Diese Fahrten sind in der Regel an Werktagen vor 09:00 Uhr auszuführen.

VII. Während der täglichen Sperrzeit von 09.00 bis 18.00 Uhr dürfen keine Fahrten gemäss Ziffer V lit. g und i ausgeführt werden. Bei allen übrigen Fahrten kann die gleiche Sperrzeit ebenfalls als Auflage verfügt werden.

VIII. Je nach Fahrziel auf dem Uetliberg kann die Fahrstrecke vorgeschrieben werden, wobei darauf zu achten ist, dass möglichst die kürzeste mit Fahrverbot belegte Strecke befahren wird.

IX. In den Ausnahmbewilligungen ist vorzuschreiben, welche Fahrzeugart verwendet werden darf. Dem Umweltschutz ist dabei besonders Rechnung zu tragen.

X. Die für Ausnahmefahrten verwendeten Fahrzeuge müssen gut sichtbar gekennzeichnet sein. Die Art der Kennzeichnung ist in der Bewilligung vorzuschreiben.

XI. Der Entscheid über Gesuche, die über den Rahmen der Ziffern V und VI hinausgehen, ist im Einzelfall Sache des Regierungsrates.

XII. Die Ausnahmbewilligungen werden unter dem Vorbehalt erteilt, dass Fahrzeughalter und -lenker jede Verantwortung für die Fahrt übernehmen und für alle Schäden haften, die dabei insbesondere an den Strassenanlagen entstehen.

XIII. Die Ausnahmbewilligungen werden nur auf Zusehen hin, befristet und unter dem Vorbehalt erteilt, dass sie jederzeit entschädigungslos aufgehoben oder geändert werden können.

XIV. Bei allen von diesem Beschluss erfassten Fahrten beträgt die Höchstgeschwindigkeit 30 km/Std.

XV. Bei Missachtung der Vorschriften dieses Beschlusses oder der in der Ausnahmbewilligung genannten Bedingungen

gen und Auflagen kann diese auf bestimmte oder unbestimmte Zeit entzogen werden. Die Bestrafung bleibt vorbehalten.

XVI. Die Ausnahmegewilligungen werden gegen Gebühr erteilt.

XVII. Dieser Beschluss tritt am 1. August 1981 in Kraft und ersetzt alle früheren Beschlüsse des Regierungsrates über Verkehrsanordnungen auf den Uetlibergstrassen.

XVIII. Die Polizeidirektion wird beauftragt, allen Bewilligungsinhabern ein Exemplar dieses Beschlusses zuzustellen und gegebenenfalls die Ausnahmegewilligung dessen Vorschriften anzupassen.

XIX. Mitteilung an: a) den Stadtrat von Zürich sowie die Gemeinderäte Stallikon und Uitikon; b) die Statthalterämter Zürich und Affoltern; c) die Direktionen der Polizei, der Volkswirtschaft und der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 29. Juli 1981

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 26. Januar 1983

285. **Uetliberg-Fahrverbot.** Das Uetliberg-Fahrverbot ist mit RRB Nr. 2832/1981 neu gefasst worden. Obschon es sich im wesentlichen bewährt hat, lassen es die seither gemachten Erfahrungen angezeigt erscheinen, erneut einige Anpassungen vorzunehmen, vorab um den Kreis der vom Verbot Ausgenommenen präziser den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen, den administrativen Aufwand für die Bewilligungserteilung zu vereinfachen und dem Gebot der Rechtsgleichheit besser zu genügen.

1. Nach der neuen Regelung wird der Kreis der vom Verbot ausgenommenen Fahrten ausgeweitet auf solche, die

- a) von ärztlichem Hilfspersonal berufsbedingt durchgeführt werden müssen,
- b) im öffentlichen Interesse und Auftrag der angrenzenden Gemeinden sowie des Kantons durchgeführt werden und
- c) in einem erweiterten Zusammenhang mit der Land- und Forstwirtschaft stehen.

2. Ferner erhalten diejenigen Institutionen, welche regelmässig Dienstfahrten zur Versorgung von betriebseigenen Anlagen oder Waldungen durchführen müssen, eine generelle Ausnahmebewilligung; nämlich die

- a) Sihltal—Zürich—Uetliberg-Bahn (SZU) einschliesslich Balnearionnäge,
- b) Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ),
- c) Firma Rediffusion AG,
- d) Forstverwaltung Lehrreviere der ETH Zürich.

3. Eine ins Gewicht fallende Aenderung gegenüber den bisherigen Regelungen stellt der Verzicht auf die Erhebung von Gebühren für die Erteilung von Ausnahmebewilligungen dar. Es soll damit nicht der Grundsatz in Frage gestellt werden, wonach für eine bestimmte Inanspruchnahme der Verwaltung eine Gebühr zu entrichten ist, vielmehr soll vermieden werden, dass diejenigen Motorfahrzeugführer, welche die Uetlibergstrassen mit einer Ausnahmebewilligung befahren (Ziffern IV—VI), gegenüber denjenigen, welche vom Verbot ausgenommen sind (Ziffer II), ungleich behandelt werden. Weiter gilt es zu berücksichtigen, dass von den insgesamt im Fahrverbotgebiet des Uetlibergs durchgeführten Fahrten mit Motorfahrzeugen ohnehin lediglich ein kleiner Anteil unter die Gebührenpflicht fällt.

4. Schliesslich ist die neue Strasseneinteilung gemäss Gesetz über den Bau und den Unterhalt der öffentlichen Strassen vom 27. September 1981 zu berücksichtigen.

Auf Antrag der Direktion der Polizei

beschliesst der Regierungsrat:

I. RRB Nr. 2832/1981 über das Uetliberg-Fahrverbot wird wie folgt geändert:

I. Auf den beiden Gemeindestrassen

- a) Uetlibergstrasse
von Ringlikon (Gemeinde Uitikon) bei der Verzweigung mit der Husacherstrasse bis zur Bahnstation Uetliberg (Gemeinde Stallikon) und
- b) Gratstrasse
von der Bahnstation Uetliberg (Gemeinde Stallikon) bis Uto-Kulu (Stadt Zürich) bzw. über Baldern, Hinterbuchenegg bis zur Verzweigung mit der Bucheneggstrasse (Gemeinde Stallikon)
ist der Verkehr mit Motorfahrzeugen und mit Motorfahrrädern verboten.

II. Vom Verbot sind ausgenommen:

- a) berufsbedingt notwendige Fahrten der Aerzte, Tierärzte und des ärztlichen Hilfspersonals (Hebamme, Gemeindeschwester, Hauspflegedienst) sowie der Sanität;
- b) notwendige Fahrten im Dienst oder Auftrag der Gemeinden Stallikon und Uitikon, der Städte Adliswil und Zürich, des Kantons sowie des Bundes;
- c) Fahrten, die zur Bewirtschaftung der im Sperrgebiet befindlichen Landwirtschaftsbetriebe oder von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken dienen.

IV. Folgenden Betrieben wird die generelle Ausnahmebewilligung erteilt, die für den Betrieb und Unterhalt notwendigen Fahrten auszuführen oder ausführen zu lassen:

- a) Sihltal—Zürich—Uetliberg-Bahn (SZU) einschliesslich Bahvacamionnagen;
- b) Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ);
- c) Rediffusion AG;
- d) Forstverwaltung Lehrreviere der ETH Zürich.

V. Die Polizeidirektion wird ermächtigt, generelle Ausnahmebewilligungen zu erteilen für

- a) den Transport von Waren für die Gastwirtschaftsbetriebe (einschliesslich Abtransport von Leermaterial), und zwar für die Betriebe Uto-Kulu, Uto-Staffel und Annaburg von der Bahnstation Uetliberg aus, für die Betriebe Felsenegg und Baldern von der Bucheneggstrasse aus (für den Betrieb Baldern auch von der Bergstation der privaten Luftseilbahn des Gutes Mädikon aus); diese Bewilligungen sind auf die Vormittage zu beschränken, an öffentlichen Bahntagen zu dem auf die dringend notwendigen Ergänzungslieferungen;
- b) ständige Bewohner (Hauseigentümer, Wohnungsnichter) des Uetliberggebiets auf Gesuch für täglich eine Tal- und Bergfahrt, wenn besondere Gründe vorliegen (Krankheit, Benützung des öffentlichen Verkehrsmit-

tels nicht möglich oder unzumutbar usw.). Je Haushalt darf nur für ein Fahrzeug eine Bewilligung ausgestellt werden;

- c) Kinder der Uetlibergbewohner auf Gesuch des gesetzlichen Vertreters für täglich eine Tal- und Bergfahrt, wenn sie einen auswärtigen Schulort aufsuchen müssen und die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels nicht möglich oder unzumutbar ist;
- d) Eigentümer oder Pächter der Gastwirtschaftsbetriebe des Uetliberggebiets und deren Angestellte auf Gesuch für täglich höchstens vier Fahrten (Berg- oder Talfahrten) je Betrieb, wobei verschiedene Fahrzeuge verwendet werden dürfen.

VII. Während der täglichen Sperrzeit von 09.00 bis 18.00 Uhr dürfen keine Fahrzeuge gemäss Ziffer V lit. b und d ausgeführt werden. Bei allen übrigen Fahrten kann die gleiche Sperrzeit ebenfalls als Auflage verfügt werden.

XVI. Es werden keine Gebühren erhoben.

II. Diese Aenderungen treten am 1. Januar 1983 in Kraft.

III. Mitteilung an: a) den Stadtrat von Zürich sowie die Gemeinderäte Stallikon und Uitikon; b) die Statthalterämter Zürich und Affoltern; c) die Direktionen der Polizei, der Volkswirtschaft und der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 26. Januar 1983

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller